



Tagesordnungspunkt 11

Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- | | | |
|-----|-----------------------|--|
| 1. | Antrag des Präsidiums | Änderung/Ergänzung der Satzung in den §§ 4, 19, 25, 27 und 34 |
| 2. | Antrag des Präsidiums | Änderung/Ergänzung der Geschäfts- u. Verfahrensordnung im § 9 |
| 3. | Antrag des Präsidiums | Änderungen/Ergänzungen WBV-Strafenkatalog Ziffern 9 a (neu), |
| 4. | Antrag des Präsidiums | Änderung des WBV-Strafenkatalog Ziffer 22, |
| 5. | Antrag des Präsidiums | Änderung des WBV-Strafenkatalog Ziffer 23, |
| 6. | Antrag des Präsidiums | Änderung des WBV-Strafenkatalog Ziffer 23a (neu) |
| 7. | Antrag des Präsidiums | Änderung des WBV-Strafenkatalog Ziffer 36 |
| 8. | Antrag des Präsidiums | Änderung des WBV-Strafenkatalog Ziffer 42 |
| 9. | Antrag des Präsidiums | Antrag zur Einführung der Trainerlizenzpflicht in den Jugend-NRW-Ligen |
| 10. | Antrag des Präsidiums | Antrag zur Erhöhung der Schiedsrichtergebühren in den Regionalligen |
| 11. | Antrag des Präsidiums | Antrag zur Erhöhung der Schiedsrichtergebühr Bestenspiele, hier Kurzspiele |
-



Antrag 1

Antragsteller: **Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.**

Das Präsidium beantragt die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Satzung wie folgt:

<u>Satzung i.d.F. 21.06.2015</u>		<u>Antrag zum Verbandstag 23. April 2016</u>	<u>Begründung</u>
§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit			
(1) Der WBV ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt verfassungs-, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.			
(2) Der Ehrenkodex des WBV basiert auf den Inhalten der Ehrenkodices von DOSB, LSB und DBB und ist für alle Trainer, Betreuer und Schiedsrichter im WBV verbindlich.		Der Ehrenkodex des WBV ist für alle Präsidiumsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Präsidiums, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des WBV, Ausschussvorsitzende und -mitglieder sowie für alle Trainer, Betreuer, Schiedsrichter im WBV verbindlich.	Auch in der Satzung soll dokumentiert werden, dass neben Trainern, Betreuern und Schiedsrichtern, alle im WBV versammelten Funktionäre, Kreisvorstandsmitglieder, MitarbeiterInnen u.v.a. sich dem Ehrenkodex des WBV unterwerfen.
(3) Der WBV duldet keine verbale, physische oder sexuelle Gewalt.			
(4) Der WBV bekennt sich zum Amateursport.			
§ 19 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages			
Der ordentliche Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:			
a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums sowie des Rechtausschusses,		a) Ehrungen	Die Tagesordnung für den ordentlichen Verbandstag wird um den Punkt „Ehrungen“ erweitert, sofern Ehrungen vorliegen.
b) Entgegennahme des Kassenberichtes,		b) wie alt a)	
c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,		c) wie alt b)	
d) Genehmigung der Jahresrechnung,		usw.	
e) Entlastung des Präsidiums,			
f) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans			



ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2016
des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. – 23. April 2016 | Paderborn

Satzung i.d.F. 21.06.2015

Antrag zum Verbandstag 23. April 2016

Begründung

- des laufenden Jahres,
g) Wahlen,
h) Beschlussfassung über Anträge.

§ 25 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Präsidiumsmitglieder werden - mit Ausnahme des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport - vom Verbandstag für eine Amtsdauer von **drei** Jahren gewählt.
 - (2) Der Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport wird vom Jugendtag gewählt.
 - (3) Zum Präsidiumsmitglied kann nicht gewählt werden, wer für den WBV oder den Deutschen Basketball Bund hauptberuflich tätig ist.
 - (4) Wird der Vorsitzende eines Basketballkreises in das Präsidium des WBV gewählt, so muss er den Vorsitz im Basketballkreis unverzüglich niederlegen.
 - (4) Wird der Vorsitzende eines Basketballkreises **oder sein Stellvertreter im Amt** in das Präsidium des WBV gewählt, so muss er seine Funktion im Basketballkreis unverzüglich niederlegen.
 - (5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
 - (6) Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen, der gemäß § 20 unverzüglich dann einzuberufen ist, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in einem schriftlich begründeten Misstrauensantrag verlangen. Für die
- Korrespondierend mit der Änderung im § 27 (erweitertes Präsidium) soll diese Regelung bei Wahl in das WBV-Präsidium auch auf den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) ausgeweitet werden.



ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2016
des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. – 23. April 2016 | Paderborn

Satzung i.d.F. 21.06.2015

Antrag zum Verbandstag 23. April 2016

Begründung

Annahme dieses Antrages auf dem außerordentlichen Verbandstag ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

IV Erweitertes Präsidium

§ 27 Zusammensetzung

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Kreisvorsitzenden. Der Präsident ist der Vorsitzende des erweiterten Präsidiums.</p> <p>(2) Das erweiterte Präsidium ist an die Beschlüsse der Organe des WBV gebunden.</p> <p>(3) Das erweiterte Präsidium tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr.</p> <p>(4) Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.</p> <p>(5) Weitere Einzelheiten werden in der Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt.</p> | <p>(1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfall des Stellvertreters im Amt. Der Präsident ist der Vorsitzende des erweiterten Präsidiums.</p> <p>Den Basketballkreisen soll damit auch im Verhinderungsfall des Kreisvorsitzenden, die Vertretung im erweiterten Präsidium ermöglicht werden.</p> |
|---|---|

§ 34 Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.



ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2016
des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. – 23. April 2016 | Paderborn

Satzung i.d.F. 21.06.2015

Antrag zum Verbandstag 23. April 2016

Begründung

(3) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden. Sie dürfen auch in keinem Dienstverhältnis und keinem Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.

(3) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. **Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Beisitzer bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstages.**

Die Neuregelung soll der Stellung des Rechtsausschusses im Verband auch durch die erhöhte Anzahl der Mitgliederstimmen mehr Gewicht verleihen.

(4) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Verbandstag einen Nachfolger zu bestellen.

Neu 4) Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden. **Sie dürfen weder Mitglied im erweiterten Präsidium sein noch in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnis zum WBV stehen**

Der Rechtsausschuss, als Kontrollinstanz der WBV-Gremien, soll völlig unabhängig von Funktionen, Dienst- oder Geschäftsverhältnissen, seine Aufgaben wahrnehmen können.

Alt 4 wird neu 5 ff

(5) Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des WBV sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.

Alt 5 wird neu 6

(6) Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Rechtsordnung.

Alt 6 wird neu 7

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____ Ja-Stimmen
_____ Nein-Stimmen
_____ Enthaltungen



Antrag 2

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Das Präsidium beantragt die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Geschäfts- und Verfahrensordnung wie folgt:

GVO i.d.F. vom 21.06.2015	Antrag zum Verbandstag 2016
§ 9 Wahlen	
1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder widerspricht nicht mindestens ein offizieller Teilnehmer, kann offen durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt werden	unverändert
2. Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden ist.	unverändert
3. Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn vor der Wahl ihre Zustimmung zur Kandidatur und ihre Erklärung über die Annahme der Wahl dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.	unverändert
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.	4. Gewählt ist, Sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist, ist gewählt wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
5. Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und bewerben sich mehr Personen, als Ämter zur Verfügung stehen, so ist in Form der Listenwahl zu wählen. Dabei kann jeder Stimmberechtigte maximal so viele Personen wählen, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erhält, die weiteren Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind nach dem ersten Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so ist erneut abzustimmen. Auf Antrag kann die Liste neu eröffnet werden. Im zweiten Wahlgang werden die übrigen Plätze in der Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben.	Unverändert
6. Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und gibt es für jedes Amt nicht mehr als einen Bewerber, so kann en bloc abgestimmt werden. Auf Antrag eines Delegierten ist über jeden Bewerber einzeln abzustimmen.	unverändert

Begründung:

Konkretisierung der Formulierung



Fortsetzung Antrag 2 – Änderung der Geschäfts- und Verfahrensordnung

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____Ja-Stimmen
_____Nein-Stimmen
_____Enthaltungen



ANTRAG 3

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2016 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung WBV Strafenkatalog

Hinzufügen einer neuen Ziffer 9a

Fehlendes Hochladen des Spiel-Videos in das Videoportal durch den Heimverein (ab 48 Stunden nach Spielbeginn)	Pro Spiel = 100 EUR
---	---------------------

Begründung:

Das Nicht-Hochladen wird z.Z. mit 20 EUR wg. Verstoß gegen die Ausschreibung belegt. In letzter Zeit haben einzelne Vereine die Videos nicht mehr zeitgerecht hochgeladen um dem nächsten Gegner keinen Einblick zu gewähren. Dies ist eine Wettbewerbsverzerrung und stellt einen einseitigen Vorteil dar. Um dies zu korrigieren, ist ein eigener Punkt im WBV-Strafenkatalog einzuführen.

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____Ja-Stimmen
____Nein-Stimmen
____Enthaltungen



Antrag 4

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2016 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung WBV Strafenkatalog

Änderung der Ziffer 22 „Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Spieler, Schiedsrichter und Kampfrichter“ in folgenden Punkten (Rest unverändert)

alte Fassung

d) Bedrohung eines Schiedsrichters, Kampfrichters oder WBV-Beauftragten	mind. 5 Pflichtspiele Sperre
f) Tötlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder WBV-Beauftragte	mind. 11 Pflichtspiele Sperre

neue Fassung

d) Bedrohung eines Schiedsrichters, Kampfrichters oder WBV-Beauftragten	6 – 28 Pflichtspiele Sperre
f) Tötlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder WBV-Beauftragte	11- 44 Pflichtspiele Sperre

Begründung:

Strafen sollten sich in einem Strafraum bewegen. Dafür ist eine Unter- und Obergrenze notwendig. Bei diesen beiden Strafpunkten fehlen die Obergrenzen. Die Untergrenzen von Ziffer d) wurde um ein Spiel angehoben um sich deutlicher abzugrenzen von Ziffer c),

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____Ja-Stimmen
_____Nein-Stimmen
_____Enthaltungen



Antrag 5

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2016 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung WBV Strafenkatalog

Änderung der Ziffer 23 „Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Trainer, Trainerassistenten, Mannschaftsbegleiter und Schiedsrichterbetreuer“ in folgenden Punkten (Rest unverändert)

alte Fassung

c) Bedrohung eines Spielers und/oder Dritten	RLD,1RLH,2RLH ,OLD,OLH	350 € - 1.400 €
	andere Spiele	175 € - 700 €
d) Bedrohung eines Schiedsrichters, Kampfrichters oder WBV-Beauftragten	RLD,1RLH,2RLH ,OLD,OLH	mind. 650 € + zeit- liche Sperre
	andere Spiele	mind. 375 € + zeit- liche Sperre
e) Tötlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte	RLD,1RLH,2RLH ,OLD,OLH	500 € - 1.600 €
	andere Spiele	250 € - 800 €
f) Tötlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder WBV-Beauftragte	RLD,1RLH,2RLH ,OLD,OLH	mind. 800 € + zeit- liche Sperre
	andere Spiele	mind. 400 € + zeit- liche Sperre

neue Fassung

c) Bedrohung eines Spielers und/oder Dritten	4 – 22 Pflichtspiele Sperre
d) Bedrohung eines Schiedsrichters, Kampfrichters oder WBV-Beauftragten	6 – 28 Pflichtspiele Sperre
e) Tötlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte	6 – 22 Pflichtspiele Sperre
f) Tötlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder WBV- Beauftragte	11- 44 Pflichtspiele Sperre



ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2016
des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. – 23. April 2016 | Paderborn

Begründung:

Trainer sind sehr häufig auch als Schiedsrichter und Spieler tätig. Wenn Trainer nur Geldstrafen erhalten, können sie weiter als Spieler oder Schiedsrichter tätig sein. In den Fällen von Bedrohung oder Tötlichkeit ist dies nicht gerechtfertigt. Daher sollen die Geldstrafen in Spielstrafen umgewandelt werden. So kann ein gesperrter Trainer auch nicht als Schiedsrichter oder Spieler aktiv sein.

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____Ja-Stimmen

 _____Nein-Stimmen

 _____Enthaltungen



ANTRAG 6

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2016 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung WBV Strafenkatalog

Hinzufügen einer neuen Ziffer 23a

Teilnahme eines gesperrten Teilnehmers am Spielbetrieb an einem Pflichtspiel (als Trainer, Trainer-Assistent, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichter oder Kampfgericht)	
Spiele der RLD, 1RLH, 2RLH, OLD, OLH, JNRW	pro Vergehen 650 € plus Verlängerung der Sperre um 2 Pflichtspiele
andere Spiele	pro Vergehen 375 € plus Verlängerung der Sperre um 2 Pflichtspiele

Begründung:

Bislang fehlte eine Regelung, wenn ein gesperrter Teilnehmer dennoch als Trainer, Trainer-Assistent, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichter oder Kampfgericht an einem Pflichtspiel teilgenommen hat. Dieses Vergehen blieb straffrei, da eine Spielverlustwertung nur bei Teilnahme als Spieler ausgesprochen werden kann. Durch die Änderung der Straftat in Ziffer 23 wird die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Strafenkatalog umso dringlicher.

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____ Ja-Stimmen
_____ Nein-Stimmen
_____ Enthaltungen



ANTRAG 7

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2016 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung WBV Strafenkatalog

Änderung der **Ziffer 36** „Verzicht einer Mannschaft nach dem 31.05. bis zur Beendigung des Wettbewerbes“ in folgenden Punkten

alte Fassung

1RLH	1.500,00 €
RLD und 2RLH	500,00 €
OLD,OLH	150,00 €
Übrige Ligen	100,00 €

neue Fassung

Im Zeitraum 01.06. bis 30.11. e.J.

1RLH	1.500,00 €
RLD und 2RLH	500,00 €
OLD,OLH	300,00 €
Übrige Ligen	200,00 €

Im Zeitraum 01.12. bis Ende des Wettbewerbes

1RLH	1.500,00 €
RLD und 2RLH	500,00 €
OLD,OLH	150,00 €
Übrige Ligen	100,00 €

Begründung:

Es ist vermehrt zu beobachten, dass Mannschaften kurz vor Saisonbeginn bzw. in den ersten Spielwochen zurückgezogen werden. Dies hat enorme Auswirkungen auf den Spielplan. Kopplungen werden aufgelöst und es kommt zu Lücken im Spielplan. Schiedsrichteransetzungen werden erschwert. Darüber hinaus nehmen diese Mannschaften Plätze ein, die bei einem Rückzug vor dem 31.05. von einer anderen Mannschaft hätten belegt werden können. Die Verdopplung der Rückzugstrafe unterhalb der Regionalligen soll helfen, die Anzahl der Rückzüge zu reduzieren.

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Enthaltungen



ANTRAG 8

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Das Präsidium beantragt, dass ab dem Wettbewerb 2016/2017 (01.07.2016) für die NRW-Ligen der Jugendaltersklassen U12, U13, U14, und U15 die Mannschaft bei Pflichtspielen von einem lizenzierten Trainer (mind. C-Trainer-Breitensport) betreut wird.

Vereine, die für ihre Mannschaft keinen lizenzierten Trainer stellen können, haben die Möglichkeit eine Trainer-Sonderlizenz zu beantragen.

Die Trainer-Sonderlizenz kann generell für einen Betrag von jeweils 100,00 Euro / Saison erworben werden.

Die Sanktionen bei Nichtvorlage einer Trainer-Lizenz oder Trainer-Sonderlizenz sind im Strafenkatalog Nr. 42 geregelt.

Begründung

Die Lizenzpflicht (C-Lizenz Breitensport) im Bereich der NRW-Liga in den o.g. Altersklassen wird für notwendig erachtet, um im Leistungssportbereich der Jugendlichen die Arbeit der Trainer weiter zu verbessern. Sicherlich sind in diesem Bereich gute Trainer aktiv, aber gerade in diesen Altersklassen werden die Grundlagen gelegt, wird die Entscheidung vorbereitet, ob ein Spieler oder eine Spielerin den Sprung in den Leistungssport, Kader, in Jugendbundesliga-Teams, usw. schafft. Diese Argumente machen es u.E. nach notwendig, die besten Trainer und gut ausgebildete Trainer in diesem Bereich zu beschäftigen.

Im Bundesvergleich hängt NRW mit lizenzierten Trainern pro Spieler hinterher, welches auch negative Auswirkungen für unseren Verband für öffentliche Töpfe und Zuschüsse hat. Die Ausbildungszeit eines Trainers wurde um 1/3 der Präsenztage verkürzt, um die Ausbildung trotz Berufes für zukünftige Trainer zu vereinfachen und leicht zu ermöglichen. Heutzutage sind Sozial-, Organisations- und Fachkompetenzen wichtig für Vereins- und Schulsport und deren Kooperationen, welche in der Ausbildung gelehrt werden. Kenntnisse über verschiedene Konzepte unterstützen ebenfalls die Vereinsarbeit.

Analog zum Seniorenbereich soll es allerdings auch die Möglichkeit geben, mittels einer Sonderlizenz dieser Lizenzpflicht zu entsprechen, wenn ein Verein dieser (noch) nicht entsprechen kann.

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____Ja-Stimmen
____Nein-Stimmen
____Enthaltungen



ANTRAG 9

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Das Präsidium beantragt die nachfolgend aufgeführten Änderung im Strafenkatalog Ziffer 42 des WBV gem. § 23 Abs. 3 DBB-RO mit Wirkung zum **01.07.2016** wie folgt:

Strafenkatalog i.d.F. vom 21.06.2015

Antrag zum Verbandstag 2016

TRAINER

42. Fehlen von Trainerlizenz oder Sonderlizenz

RLD,1RLH,2RLH

unverändert

- 1. - 4. Spiel 10,00 €
- 5. Spiel 50,00 €
- 6. Spiel 100,00 €
- 7. - 10. Spiel 140,00 €

OLD,OLH,

- 1. - 4. Spiel 5,00 €
- 5. Spiel 25,00 €
- 6. Spiel 50,00 €
- 7. - 10. Spiel 70,00 €

Ab. 01.07.2016

OLD,OLH, **NRW-Liga**

- 1. – 4. Spiel 5,00 €
- 5. Spiel 25,00 €
- 6. Spiel 50,00 €
- 7. – 10. Spiel 70,00 €

Begründung

Das Fehlen einer Trainerlizenz (siehe Antrag zur Einführung der Lizenzpflicht) muss sanktioniert werden. Die Strafen sollen sich dabei an der OL Senioren orientieren, da eine ähnliche Lizenzpflicht vorgesehen ist.

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____Ja-Stimmen
_____Nein-Stimmen
_____Enthaltungen



Antrag 10

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Das Präsidium beantragt die Erhöhung der Schiedsrichtergebühren in den RL wie folgt:

			bisher
ab Wettbewerbe 2016/2017	1.RL	80,00 Euro	60,00 Euro
	2.RL	50,00 Euro	40,00 Euro
ab Wettbewerbe 2017/2018	1.RL	100,00 Euro	
	2.RL	60,00 Euro	

Zusätzlich: Die Schiedsrichter, die in den Regionalligen eingesetzt werden, müssen in der laufenden Saison mindestens 5 Jugendspiele auf WBV oder Kreisebene leiten.

Begründung

Aufgrund des höheren (Zeit)Aufwandes unserer Kader-SR ist eine Anhebung der Gebühren dringend erforderlich. Die Vereine fordern Spitzenleistung und volle Konzentration auf das Spiel. Das muss auch entsprechend honoriert werden.

Besonders in der 1. RL wird durch die seit dieser Saison vorgenommene Auswertung der Videosequenzen eine intensivere Schulung bzw. auch Selbstreflektion durchgeführt. Dazu kommen verstärkte Anforderung durch Vorbereitung und Nacharbeit, um den Anforderungen der Regionalligen gerecht zu werden.

Da zusätzlich dazu auch der Abstand zwischen RL und BL immer größer wird, sind dringend Anpassungen erforderlich. Ein Einsatz in der 2. Bundesliga Damen ist für unsere Spitzen-Schiedsrichter finanziell lukrativer als ein Spiel in der 1. Regionalliga

Zur Info die Gebühren im Vergleich WBV/DBB:

2.DBBL = 75 Euro, 1. DBBL = 125 Euro, Pro B = 160,- und Pro A 220,- Euro.

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____Ja-Stimmen
____Nein-Stimmen
____Enthaltungen



Antrag 11

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Das Präsidium beantragt die Erhöhung der Schiedsrichtergebühren für die Bestenspiele wie folgt:

Bestenspiele - Senioren			Bisher
b)	Kurzspiele-Turnier	20,00 €	15,00 €

Begründung

Kurz-Spiele bei den Bestenspielen werden mittlerweile meistens mit 4 x 7 Minuten gespielt. Das entspricht 70% der normalen Spielzeit eines Basketballspieles.

Eine Erhöhung auf 20,00 Euro ist damit im Vergleich zum Gebührensatz eines vollen Spieles (30,00 Euro/ 70% = 21,00 €) im Wettbewerb der Bestenspiele angemessen.

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____Ja-Stimmen
____Nein-Stimmen
____Enthaltungen